
Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)

Bericht für die Vernehmlassung

Altdorf, 11. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	3
1 AUSGANGSLAGE	4
2 DAS NEUE BERUFSBILDUNGSGESETZ: WAS ÄNDERT SICH?	4
2.1 DIE FINANZIERUNG DER BERUFSBILDUNG	4
2.2 DAS PRINZIP DER VERBUNDPARTNERSCHAFT	5
2.3 DIE FACHKUNDIGE INDIVIDUELLE BEGLEITUNG (FIB)	5
2.4 DIE QUALITÄTSENTWICKLUNG WIRD VERBINDLICH	5
2.5 DIE AUFSICHTSPFLICHT DER KANTONE	6
3 DIE GRUNDZÜGE DER VERORDNUNG	6
3.1 ALLGEMEINES ZUM AUFBAU	6
3.2 EINE KANTONALE BERUFSFACHSCHULE	6
3.3 ZUKÜNFTIGE STRUKTUREN	7
3.3.1 DER REGIERUNGSRAT	8
3.3.2 DIE KANTONALE BERUFSBILDUNGSKOMMISSION BBK	9
3.3.3 DIE SCHULKOMMISSION	9
3.3.4 DIE SCHULLEITUNG	10
3.3.5 DAS AMT FÜR BERUFSBILDUNG UND MITTELSCHULEN	10
3.4 ZUM THEMA FAHRTAUSLAGEN	10
3.5 DIE FÖRDERUNG DER WEITERBILDUNG	11
4 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12
5 KOMMENTAR ZU EINZELNEN ARTIKELN	12
6 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	21
ANHANG 1 ENTWURF VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFS- UND WEITERBILDUNG (BWV)	23
ANHANG 2: GLOSSAR NEUE TERMINOLOGIE DES BERUFSBILDUNGSGESETZES	32

Zusammenfassung

Das Inkraftsetzen des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) auf Bundesebene bedingt eine Totalrevision der entsprechenden Gesetzgebung im Kanton Uri. Sowohl das bestehende Berufsbildungsgesetz als auch die dazu gehörende Verordnung müssen einer Totalrevision unterzogen werden.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) führte zwischen dem 28. Dezember 2005 und dem 10. März 2006 eine Vernehmlassung bei politischen Parteien, Berufsverbänden und verschiedenen weiteren interessierten Kreisen zu einem neuen Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) durch. Das BWG ist als Rahmengesetz konzipiert, welches nur die Grundsätze regelt. Der Entwurf stiess in der Vernehmlassung auf einhellige Zustimmung. Es ist geplant, das BWG dem Landrat in der Session vom 18. und 20. September 2006 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die notwendige Volksabstimmung soll am 26. November 2006 stattfinden.

Mit dem vorliegenden Bericht wird der Entwurf für eine Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) in eine Vernehmlassung gegeben.

Die BWV folgt im Aufbau dem BWG. Wesentliche Punkte sind:

- Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, regionale Leistungsvereinbarungen abzuschliessen oder sich daran beteiligen zu können, um den ausserkantonalen Schulbesuch sicherzustellen.
- Als Instrumente der Aufsicht gelten Betriebsbesuche, Anordnen einer Zwischenqualifizierung, das Auswerten der Qualifikationsverfahren und die Überwachung der Qualitätssicherung an den Lernorten.
- Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsvorbereitungsschule (BVS).
- Lernende mit besonderen Bedürfnissen erhalten eine so genannte fachkundige individuelle Begleitung.
- Lernende und Lehrbetriebe können ohne Kostenfolgen eine Beratung in Anspruch nehmen.
- Der Kanton führt zukünftig eine Berufsfachschule. In ihr sollen die heutige Kantonale, die Kaufmännische Berufsschule und die Bauernschule integriert werden. Die Kantonale Berufsfachschule wird einer Schulkommission unterstellt.
- Der Kanton gewährt an die Kosten der überbetrieblichen Kurse (üK) Beiträge von maximal 50 Prozent der Vollkosten. Er kann zudem den Aufbau von neuen Trägerschaften für üK mit Beiträgen unterstützen.
- Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsmaturitätsschule.
- Es wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um das Atelier für Bekleidungsgestaltung weiterhin mit Beiträgen unterstützen zu können.
- Die Förderung der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung wird konkretisiert.
- Die Berufsbildungskommission (BBK) fungiert als Rechtsmittelinstanz und beratendes Organ des Regierungsrates.
- Beim Rechtsmittelverfahren wird ein Einspracheverfahren eingeführt.
- Auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Ausrichtung von Fahrtauslagen wird verzichtet.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 6. Oktober 2006.

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat das neue Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) und die darauf aufbauende Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101) auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser Ausgangslage muss die kantonale Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich einer Totalrevision unterzogen werden.

Der Landrat wird in seiner Session vom 18. und 20. September 2006 das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) beraten.

Das BWG wurde zwischen dem 28. Dezember 2005 und dem 10. März 2006 in eine Vernehmlassung bei politischen Parteien, Berufsverbänden und verschiedenen weiteren interessierten Kreisen gegeben. Dabei stiess der Entwurf auf ein positives Echo.

Aufbauend auf dem Entwurf für das BWG gilt es nun eine Verordnung zu gestalten, welche die Grundlagen näher ausführt und konkretisiert. Der vorliegende Bericht erläutert den Entwurf für eine Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) und dient als Grundlage für eine Vernehmlassung bei politischen Parteien, den Gemeinden und allen an der Berufsbildung und an der Weiterbildung interessierten Kreise.

2 Das neue Berufsbildungsgesetz: Was ändert sich?

Am 1. Januar 2004 trat auf eidgenössischer Ebene das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) in Kraft. Das BBG bringt verschiedene Neuerungen:

- Alle Berufsbildungen werden dem Bundesrecht unterstellt. Es gibt keine kantonal geregelten Ausbildungsgänge mehr. So fallen auch die Bereiche Gesundheit/Soziales, Land- und Forstwirtschaft und Kunst, welche bisher kantonal geregelt waren, unter das BBG. Weiter ist es auch nicht mehr möglich, kantonale Anlehren zu definieren.
- Die berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) dauert drei oder vier Jahre.
- Neu werden zweijährige Grundbildungen mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) abgeschlossen.
- Anbieter von Berufsbildung (Lehrbetriebe, Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurse) müssen die Qualitätsentwicklung sicherstellen.
- Anstelle der am Aufwand orientierten Finanzierung tritt eine Pauschalfinanzierung.
- Es wird eine neue Terminologie eingeführt (siehe dazu das Glossar im *Anhang 2* Seite 32).

Diese Neuerungen haben auch konkrete Auswirkungen auf die Berufsbildung im Kanton Uri.

2.1 Die Finanzierung der Berufsbildung

Die bisherigen Beiträge des Bundes wurden am Aufwand orientiert ausgerichtet. So erhielten die verschiedenen Anbieter über den Kanton direkt Bundesgelder. Die Berufsfachschulen, die Zentren der überbetrieblichen Kurse und Lehrwerkstätten erhielten Beiträge an die Lehrerbesoldung und an die Anschaffung von Lehrmitteln. Neu richtet der Bund nur noch dem Kanton pro Lehrverhältnis einen pauschalen Beitrag aus. Es gilt deshalb zu regeln, welche Beiträge der Kanton an die verschiedenen Angebote ausrichtet.

Artikel 53 des BBG definiert, für welche Leistungen der Kanton Bundesgelder in Form einer Pauschale erhält:

- Fachkundiger individueller Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen,
- Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung,
- Berufsfachschulen,
- überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten,
- allgemein bildendem Unterricht für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität,
- vorbereitenden Kursen für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen,
- Bildungsgängen an höheren Fachschulen,
- berufsorientierter Weiterbildung,
- Veranstaltungen der Bildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner,
- Qualifizierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater,
- die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren.

Diese neue Form der Pauschalsubventionierung bedarf - wie erwähnt - Anpassungen für das interkantonale Verhältnis. Genau so bedeutend sind aber für Uri die notwendigen Anpassungen der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen.

2.2 Das Prinzip der Verbundpartnerschaft

In Artikel 1 des BBG wird das Prinzip der Verbundpartnerschaft festgeschrieben. Die Berufsbildung ist nach diesem Prinzip eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der Bereich des Berufsfachschulunterrichtes ist eine Grundaufgabe der Kantone. Die Meinung der Organisationen der Arbeitswelt muss bei der Führung einer Berufsfachschule mit berücksichtigt werden. Mit dem Instrument der Schulkommission kann gewährleistet werden, dass die Organisationen der Arbeitswelt ihre Anliegen an den Berufsfachschulunterricht einbringen können.

2.3 Die fachkundige individuelle Begleitung (FIB)

Damit schulisch schwächere Jugendliche mit praktischer Begabung den Einstieg in die Berufsbildung schaffen, ist neu die zweijährige berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest geschaffen worden. Die Probleme beim Einstieg in die Berufsbildung sind in diesem Bereich sehr vielfältig. Um den Jugendlichen in ihren Schwierigkeiten zu helfen, wurde im BBG neu das Instrument der fachkundigen individuellen Begleitung definiert. Mit diesem Instrument soll gewährleistet werden, dass für möglichst viele schulisch schwächere Jugendliche der Einstieg in die Arbeitswelt mit einem Abschluss mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) ermöglicht wird.

2.4 Die Qualitätsentwicklung wird verbindlich

Mit Artikel 8 des BBG wird Qualitätsentwicklung für alle Anbieter von Berufsbildung (Berufsfachschulen, Zentren der überbetrieblichen Kurse (üK) und Lehrbetriebe) verbindlich. In Artikel 24 des BBG wird die Aufsicht über die Qualitätsentwicklung in allen drei Lernorten (Berufsfachschulen, Zentren der überbetrieblichen Kurse (üK) und Lehrbetriebe) den Kantonen übertragen. Die Kantone müssen in ihren gesetzlichen Grundlagen festlegen, wer diese Aufgabe übernimmt und wie diese Aufsicht ausgeübt wird.

In den Berufsfachschulen werden bereits grosse Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung unternommen. In den üK-Zentren und in den Lehrbetrieben hat die Entwicklung noch nicht eingesetzt. Hier geht es auch darum, neue Instrumente zu entwickeln. Für die Lehrbetriebe wurde in der Zentralschweiz in Zusammenarbeit mit Kantonen der Romandie die Qualitätskarte mit zugehörigem Handbuch entwickelt (www.beruf-z.ch, Projekte, Qualizense, Instrumente). Zurzeit wird in einem Schweizerischen Projekt überprüft, ob die Qualitätskarte in der ganzen Schweiz als Instrument der Qualitätsentwicklung in Lehrbetrieben empfohlen werden kann.

2.5 Die Aufsichtspflicht der Kantone

Im alten Berufsbildungsgesetz wurde auf eidgenössischer Ebene in allen Details geregelt, wer die Aufsicht wie wahrnehmen muss. Neu wird im BBG (Artikel 24, Absatz 1) den Kantonen die Aufsichtspflicht umfassend übertragen. Für die Kantone bedeutet dies, dass sie die Kompetenzen in der Aufsicht in ihren gesetzlichen Grundlagen genau zuordnen müssen. Zudem müssen sie für die Instrumente in der Aufsicht möglichst konkrete gesetzliche Grundlagen schaffen. Auf welcher Ebene (Landrat, Regierungsrat, Direktion oder Amt) diese Erlasse delegiert werden, ist den Kantonen überlassen.

3 Die Grundzüge der Verordnung

3.1 Allgemeines zum Aufbau

Das BWG ist als Rahmengesetz gestaltet, welches die Grundsätze regelt. Das BWG vollzieht Bundesrecht im Bereich der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung und ist Grundlage für die Förderung der allgemeinen Weiterbildung, welche bisher im Schulgesetz geregelt wurde. Die BWV folgt im Aufbau dem BWG und konkretisiert und ergänzt dieses, wo es notwendig erscheint. Damit wird dem Urnerischen Rechtssystem Rechnung¹ getragen.

Wie das BWG vollzieht auch die BWV in erster Linie Bundesrecht. In der BWV gilt es aber auch näher auszuführen, wie die allgemeine Weiterbildung im Kanton Uri gefördert werden soll. Dies deshalb, weil das BWG neue Grundlage für die Förderung der allgemeinen Weiterbildung sein wird. Die allgemeine Weiterbildung ist heute im Schulgesetz (RB 10.1111) in Artikel 18 und 19 unter dem Begriff Erwachsenenbildung geregelt. Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) schreibt nun den Kantonen zwingend vor, für ein „bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung“ zu sorgen (Artikel 31, BBG). In der Praxis lassen sich die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung nicht immer auseinander halten. Es gibt Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme. Deshalb soll die gesamte Weiterbildung neu im BWG geregelt werden. In der BWV soll nun die Förderung konkretisiert werden.

3.2 Eine Kantonale Berufsfachschule

Der Kanton Uri führt heute zwei Kantonale Berufsfachschulen: die Kantonale Berufsschule Uri und die Kantonale Bauernschule Uri. Weiter besteht ein Vertrag mit dem Kaufmännischen Verein (KV Uri) über die Führung der Kaufmännischen Berufsschule Uri.

Im Regierungsprogramm 2004 bis 2008 hat sich der Regierungsrat das Ziel gesetzt, die Schulstrukturen zu verbessern. Im Rahmen dieses Ziels wurde auch geprüft, ob es sinnvoll sei, die Urner Berufsfachschulen zu einer einzigen zusammenzulegen.

¹ Die landrätliche Verordnung im Kanton Uri gilt formell als gesetzliche Grundlage; andere Kantone kennen "nur" eine materielle Form (Gesetz des Parlaments mit fakultativem Referendum).

Die Prüfung im Rahmen eines Projektes kam zum Schluss, dass es Vorteile bringt, wenn zukünftig nur noch eine Kantonale Berufsfachschule geführt wird und auf einen Leistungseinkauf beim KV Uri verzichtet wird. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht zu sorgen. Der Kanton Uri nimmt diese Aufgabe wahr, indem er zahlreiche interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen hat und eigene Berufsfachschulen führt. Künftig soll der innerkantonale Berufsfachschulunterricht – wie der ausserkantonale – Sache des Kantons sein und von diesem organisiert und finanziert werden.
- Es ist ein Effizienzgewinn zu erwarten, indem bei gleicher Leistung die Kosten leicht sinken werden. Beispiele dafür sind: gemeinsame Qualitätssicherung, Informatik und gemeinsame Sekretariate.
- Die Steuerung des Berufsfachschulunterrichts wird vereinfacht, indem die Zahl der Ansprechgremien und Ansprechstellen von drei auf eine reduziert wird. Gleichzeitig sinkt der Aufwand für die Koordination.
- Das neue Berufsbildungsgesetz auf eidgenössischer Ebene bringt als wesentliche Neuerung den Übergang von der am Aufwand orientierten Einzelsubventionierung (Beispielsweise Beitrag an die Lehrerbeseoldung) zur pauschalen Finanzierung pro Lehrverhältnis. Dieses neue Subventionssystem wird eine Dynamisierung der Berufsfachschullandschaft zur Folge haben. Um hier für Uri in der Zentralschweiz einen Platz sichern zu können, ist es notwendig, die Kräfte zu bündeln. Gut die Hälfte der Lernenden aus dem Kanton Uri besucht heute eine Berufsfachschule ausserhalb des Kantons. Es ist ein erklärtes Ziel des Regierungsrates, dass vermehrt auch ausserkantonale Lernende die Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen. Für diese interkantonale Zusammenarbeit ist der Kanton zuständig. Um sich in der Zukunft innerhalb der Zentralschweiz zu positionieren, braucht es eine aktive Rolle des Kantons. Der Kanton kann einfacher und schneller reagieren, wenn innerhalb des Kantons nur eine Berufsfachschule geführt wird und der Kanton diese selber führt.
- Auf Ende des Schuljahres 2005/06 verliessen 478 Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schule. Gemäss Schulstatistik zeichnet sich ab, dass bis zum Schuljahr 2009/10 diese Zahl um 10 Prozent und bis 2013/14 sogar um 20 Prozent sinken wird. Die neue Schulstruktur kann flexibler auf diese Änderungen in den Schülerzahlen und auf das geänderte Umfeld (BBG) reagieren.
- Die Zusammenführung wird erleichtert durch die Tatsache, dass alle Gebäude (auch jene, in welchem sich die kaufmännische Berufsschule befindet) schon heute im Eigentum des Kantons sind.
- Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein Zusammenschluss eine Chance darstellt, die gegenseitigen Kompetenzen zu bündeln und so die Position für die Regionale Zusammenarbeit zu verbessern.

Aufgrund dieser Überlegungen hat der Regierungsrat beschlossen, die BWV so zu formulieren, dass künftig der Kanton eine einzige Berufsfachschule führt und keine Leistungen beim Kaufmännischen Verein mehr einkauft.

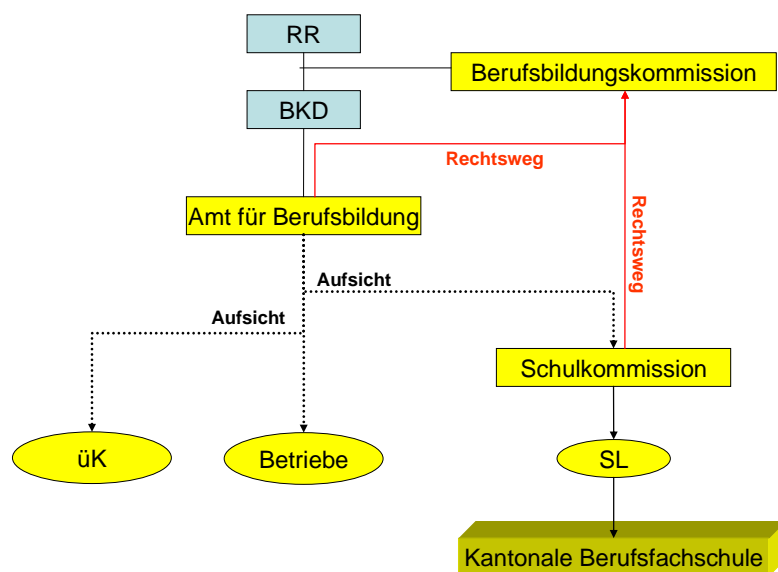
3.3 Zukünftige Strukturen

Es ist ein Ziel der Gesetzesrevision, im Bereich der Berufsbildung klare, einfache und übersichtliche Strukturen zu schaffen. Dabei sollen die Rollen der verschiedenen Institutionen und Gremien klar umschrieben werden. Eine eindeutige Zuteilung der Aufgaben soll zu effizienten Arbeitsabläufen führen.

Die heutige Struktur (siehe dazu auch Vernehmlassungsbericht zum BWG auf www.ur.ch - Behörden – Regierung/Verwaltung - Bildungs- und Kulturdirektion – Direktion aktuell, Seite 13) beinhaltet Doppelspurigkeiten und zum Teil unklare Zuteilung der Aufgaben. So hat beispielsweise die Berufsbildungskommission (BBK) eine Doppelfunktion als Entscheidungsträger für Entscheide, welche die gesamte Berufsbildung betreffen und sie fungiert gleichzeitig als Schulkommission für die Kantonale Berufsschule. Zukünftig muss hier eine Aufgabenteilung vorgenommen werden, weil ansonsten Interessenkonflikte auftreten können.

Durch die in Abbildung 1 dargestellte Struktur können die beschriebenen Anforderungen (Übersichtlichkeit, Eindeutige Zuteilung der Aufgaben) erfüllt werden.

Abbildung 1
Zukünftige Struktur der Berufsbildung Uri



Die Kernpunkte der vorgeschlagenen Struktur sind:

- Strategische Entscheide (Amtsauftrag, Schulprogramm, Aufnahmereglemente etc.) werden vom Regierungsrat erlassen.
- Die Berufsbildungskommission hat im Wesentlichen zwei Funktionen:
 - o Beratung des Regierungsrates in Fragen der Berufs- und Weiterbildung
 - o Rekurskommission bei Entscheiden des Amtes und der Schulkommission
- Die Schulkommission beaufsichtigt die Kantonale Berufsfachschule unmittelbar, wählt die Lehrpersonen, legt die Zuteilung der Entlastungen für die einzelnen Lehrpersonen fest. Weitere Aufgaben können sich je nach Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Schulleitung und der Schulkommission ergeben.

3.3.1 Der Regierungsrat

Der Regierungsrat ist für alle strategischen Entscheide zuständig. Er kann zur Beratung die Kantonale Berufsbildungskommission zuziehen.

Er kann interkantonale Schulgeldvereinbarungen abschliessen, Leistungsverträge abschliessen und Leistungsaufträge erteilen.

Der Regierungsrat regelt in Reglementen:

- Das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der BVS,
- die Bereiche Schulbetrieb, Rechte und Pflichten der Lernenden, Urlaub, Absenzen und Disziplinar-massnahmen an den Berufsfachschulen,
- den Amtsauftrag der Lehrpersonen an der Berufsfachschule,
- das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der Berufsmaturitätsschule,
- die Organisation der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung,
- die Höhe von Gebühren,
- die Genehmigung des Lehrvertrages,
- die Erteilung und den Entzug der Bildungsbewilligung,
- die Zuständigkeiten für die Aufsicht,
- das Verfahren bei der fachkundigen individuellen Begleitung,
- Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung der Beiträge und das Beitragsverfahren.

Zudem ist er zuständig für:

- Die Wahl der Schulleitung,
- das Festelegen der Organisation der Schulleitung,
- die Wahl der Kantonalen Berufsbildungskommission BBK und der Schulkommission.

3.3.2 Die Kantonale Berufsbildungskommission BBK

Die Berufsbildungskommission BBK soll unabhängig sein von Amt und Schulleitung. Nur so kann gewährleistet werden, dass Beschwerden von einer neutralen aussen stehenden Stelle beurteilt werden. Schulleitung und Amt sollen bei Bedarf zu einzelnen Traktanden beratend zugezogen werden. Beim Entscheid sind sie aber nicht anwesend. Die BBK könnte folgendermassen zusammengesetzt sein: Bildungs- und Kulturdirektor (Vorsitz), eine Vertretung aus der Politik, eine Vertretung aus der Wirtschaft, eine Fachperson für pädagogische Fragen, eine Fachperson für rechtliche Fragen. Die Zahl der Mitglieder (5 bis 7) wird nicht in der Verordnung festgelegt. Da die Berufsbildung in Zukunft sehr dynamisch sein wird, können die Aufgaben nicht explizit und abschliessend aufgezählt werden.

Das zuständige Amt verfügt das Prüfungsergebnis der Lehrabschlussprüfung Nach der Durchführung eines Einspracheverfahrens (das Amt hat das Resultat noch einmal zu überprüfen) kann dann Beschwerde an die BBK erhoben werden.

Viele Aufgaben der heutigen BBK gehen an den Regierungsrat, das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen und an die Schulkommission. Zu diesen Aufgaben gehören zum Beispiel: Erteilung und Entzug von Bildungsbewilligungen, Weisungsbefugnis für Qualifikationsverfahren, Wahl von Lehrpersonen, Vorschlag für die Wahl der Schulleitung und vieles mehr. Die zukünftige BBK hat noch zwei Aufgabenfelder: Die Beratung des Regierungsrates und die Funktion als Beschwerdekommision.

3.3.3 Die Schulkommission

Die Schulkommission wird gemäss vorliegendem Entwurf für die BWV vom Regierungsrat gewählt. In ihr sollen vor allem Vertretungen jener Berufe oder Berufsgruppen Einsitz nehmen, die an der Kantonalen Berufsfachschule beschult werden.

Wenn die Schule ein neues Angebot aufnehmen oder entwickeln will (z.B. der Berufsfachschulunterricht für einen zusätzlichen Beruf), stellt die Schulkommission einen Antrag an die Berufsbildungskommission BBK. Die BBK trägt das Anliegen mit einer Empfehlung an den Regierungsrat weiter. Der Regierungsrat entscheidet über die Einführung. Die eigentliche Einführung ist Sache der Schule unter Leitung der Schulkommission. Das Amt beaufsichtigt, ob bei der Einführung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Das Amt hat auch sicherzustellen, dass die Einführung koordiniert mit den anderen Lernorten (Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse) erfolgt.

Die Aufgaben der Kantonalen Berufsmaturitätskommission übernimmt die Schulkommission, da die Berufsmaturität an der Kantonalen Berufsfachschule angeboten wird.

Die Schulkommission leitet das Budget an den Regierungsrat weiter. Das Präsidium der Schulkommission führt die Mitarbeitergespräche mit den ihm direkt unterstellten Mitgliedern der Schulleitung durch.

3.3.4 Die Schulleitung

Die Schulleitung ist für die Führung der Kantonalen Berufsfachschule zuständig. Die Konferenz der Lehrpersonen besitzt ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule.

3.3.5 Das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen

Das zuständige Amt übernimmt die Aufgaben, welche ihm gemäss Artikel 24 des BBG zugewiesen werden. Zudem ist es zuständig für die Genehmigung des Lehrvertrages gemäss Artikel 14 BBG, für die Bildungsbewilligungen gemäss Artikel 20 BBG und für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (Artikel 40 BBG).

3.4 Zum Thema Fahrtauslagen

Der Regierungsrat hat in einer ersten Phase entschieden, dass die Beiträge an die Fahrtauslagen beibehalten werden sollen. Deshalb sind im BWG die Grundlagen geschaffen, damit der Landrat weiterhin mittels Verordnung die Fahrtauslagen für Lernende, die den Berufsfachschul-Unterricht ausserhalb des Kantons Uri besuchen, regeln kann.

Heute gelten folgende Regelungen (Verordnung über das berufliche Bildungswesen VVB vom 27. September 2000):

- Die Fahrtauslagen werden ab Wohnort an den Schulort bezahlt (Grundlage: öffentlicher Verkehr, 2. Klasse, mit Halbtax-Abo).
- Die Lernenden übernehmen einen Selbstbehalt von 750 Franken.
- Beträge unter 50 Franken werden nicht ausbezahlt.

Es handelt sich um ein administrativ aufwändiges Verfahren. Für jede Lernende und jeden Lernenden mit ausserkantonalem Berufsfachschulbesuch müssen die Auslagen berechnet werden. Mittels Verfügung werden die Lernenden über das Ergebnis informiert. Achtundzwanzig Prozent der Auszahlungen im Jahr 2006 betreffen Beträge von einhundert Franken und weniger. Durchschnittlich werden im Jahr 2006 an die Lernenden mit ausserkantonalem Berufsfachschulbesuch 403 Franken ausbezahlt. Gesamthaft macht die Auszahlung für das Schuljahr 2005/06 einen Betrag von 128'726 Franken aus.

Nur noch wenige Kantone kennen das System der Beiträge an die Fahrtauslagen. Der Kanton Glarus hat sein System kürzlich angepasst und wendet ein ähnliches Verfahren an wie der Kanton Uri, wobei ein Selbstbehalt von 1'000 Franken gilt. Der Kanton Zug kennt ebenfalls Beiträge an Fahrtauslagen, erwägt aber eine Abschaffung.

Zusammenfassend sind mit der Ausrichtung der Fahrgeldentschädigungen folgende Nachteile verbunden.

- Es handelt sich um eine Bagatellsubvention, welche unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Betroffenen ausgerichtet wird.
- Es ist ein sehr aufwändiges Verfahren, weil jeder einzelne Beitrag separat berechnet werden muss.
- Es führt zu einer Ungleichbehandlung, weil im Berufsbildungsbereich ein Beitrag geleistet wird, beim Besuch von allgemein bildenden Schulen (ausserkantonale Fachmittelschulen, Handelsmittelschulen, Gymnasien) und im Bereich der Hochschulen (Fachhochschulen, Universitäten) aber nicht.
- Die Ausrichtung von Fahrtauslagen ist weniger gezielt als die Ausrichtung von Stipendien.
- Es lässt sich im Einzelfall nicht immer kontrollieren, ob ein Arbeitgeber auch einen Beitrag an die Fahrtauslagen leistet.

Die meisten Kantone zahlen keine Fahrtauslagen. Alles in Allem kann der Schluss gezogen werden, dass die Mittel effizienter eingesetzt würden, wenn sie anstelle der Fahrtauslagen im Bereich der Ausbildungsbeiträge verwendet würden.

Aufgrund des Bundesrechts ist der Kanton nicht zur Ausrichtung von Fahrgeldentschädigungen verpflichtet. Er hat die Verpflichtung, den Berufsfachschulunterricht sicherzustellen. Aber er hat keine Verpflichtung, den Weg in die ausserkantonale Berufsfachschule auch zu bezahlen.

Im vorliegenden Entwurf der BWV wird deshalb auf eine Ausrichtung von Fahrgeldentschädigungen verzichtet.

3.5 Die Förderung der Weiterbildung

Bei der Bewältigung der Aufgaben im beruflichen, im gesellschaftlichen und im privaten Umfeld ist Weiterbildung wichtig. Durch das Integrale Verständnis der Weiterbildung (allgemeine Weiterbildung und berufsorientierte Weiterbildung) werden Doppelspurigkeiten und Ungleichbehandlungen vermieden. Neu werden nur noch Veranstaltungen und Programme gefördert, keine Institutionen mehr. Dadurch werden Effizienz und Effektivität bei der Zielerreichung erhöht. Eine Förderung erfolgt nur dort, wo ein besonderes öffentliches Interesse an Weiterbildungsangeboten besteht, diese aber ohne kantonale Unterstützung nicht ausreichend bereitgestellt werden. Im Vordergrund stehen Weiterbildungsangebote in den folgenden Bereichen:

- Soziale Integration
- Gleichstellung
- Illettrismus
- Seminare mit ethischen und gesellschaftspolitischen Inhalten

Der Kanton legt die Schwerpunkte der kantonalen Förderung in Zusammenarbeit mit Fachpersonen und mit den Organisationen der Arbeitswelt fest.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die grossen finanziellen Auswirkungen auf die Berufsbildung haben ihre Ursache im Schweizerischen Berufsbildungsgesetz. Die neuen interkantonalen Schulgeldvereinbarungen, die auf Grund der neuen Rahmenbedingungen auf Stufe der Erziehungsdirektoren-Konferenz EDK ausgehandelt werden, werden sich finanziell ebenfalls stark auf den Kanton Uri auswirken.

Die kantonale Totalrevision der Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich hat nur minimale finanzielle Auswirkungen. So wird die für die Attestbildung vorgesehene *Fachkundige Individuelle Begleitung FIB* zusätzliche Mittel benötigen. Der Kanton ist allerdings aufgrund der Eidgenössischen Gesetzgebung dazu verpflichtet, FIB anzubieten.

Es wird notwendig sein, die Beratung der Lehrbetriebe gegenüber heute auszubauen. Dies bedingt einen zusätzlichen Personalbedarf mit den damit verbundenen Kosten. Der Ausbau der Ausbildungsberatung wird in einer dynamischen, sich schnell wandelnden Berufsbildung notwendig. Nur wenn die Betriebe fachkundig beraten werden, kann die Ausbildungsbereitschaft der Urner Wirtschaft weiterhin auf dem hohen Niveau gehalten werden. Die meisten Schweizer Kantone haben sich auf diese neuen Anforderungen bereits eingestellt und eine ausreichende Ausbildungsberatung aufgebaut. Im Kanton Uri werden in Zukunft in diesem Bereich zusätzlich Anstrengungen erforderlich sein.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung werden in der allgemeinen Weiterbildung weiterhin die gleichen Angebote unterstützt, die bereits heute finanzielle Beiträge erhalten, da der Regierungsrat die Praxis bereits an die neuen Bedingungen angepasst hat.

Die berufsorientierte Weiterbildung soll zu kostendeckenden Preisen angeboten werden. Heute überträgt der Kanton Uri die Führung des Zentrums für Weiterbildung mittels Leistungsauftrag an den Kaufmännischen Verein Uri. Ob die Weiterbildung auch weiterhin durch den Kaufmännischen Verein zu kostendeckenden Preisen angeboten wird oder in Zukunft von der Kantonalen Berufsfachschule übernommen wird, ist zurzeit offen.

Das Zusammenführen der drei Berufsfachschulen wird einmalige Kosten verursachen. Nach der Zusammenführung sind aber Kosteneinsparungen zu erwarten. Beide Positionen lassen sich zurzeit noch nicht beziffern.

5 Kommentar zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Mittel und Zusammenarbeit

Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) gibt dem Regierungsrat die Kompetenz Schulgeldvereinbarungen abschliessen zu können. Nebst den nationalen Schulgeldvereinbarungen ist auch denkbar, dass zum Beispiel innerhalb der Region der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) andere Formen der Zusammenarbeit entstehen. Mit diesem Artikel erhält der Regierungsrat zusätzlich die Kompetenz Leistungsvereinbarungen abzuschliessen oder sich an regionalen Leistungsvereinbarungen zu beteiligen und so den ausserkantonalen Schulbesuch für Urnerinnen und Urner zu sichern.

Artikel 2 Zulassung

Die allgemeine Schulpflicht ist in Artikel 22 des Schulgesetzes (RB 10.1111) geregelt. Die hier formulierte Vorschrift, dass die allgemeine Schulpflicht Voraussetzung ist, wird vor allem für ausländische Jugendliche von Bedeutung sein, die erst kurz vor dem Eintritt in die Berufslehre in die Schweiz zugewandert sind. Bei den hier lebenden Jugendlichen wird die Einhaltung der Schulpflicht von den Behörden im Rahmen der Schulgesetzgebung laufend überwacht. Die Vorschrift des Mindestalters von 15 Jahren gründet auf den Vorschriften der Arbeitsrechtes, denn Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11) dürfen Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr nicht beschäftigt werden. Ausnahmen müssen aber möglich sein, wenn die Schulpflicht erfüllt ist und ein Jugendlicher in die Berufsbildung einsteigen möchte. Für diese Ausnahmegewilligung wird hier eine rechtliche Grundlage geschaffen.

2. Abschnitt **Aufsicht**

Artikel 3 Instrumente

Nach Artikel 16 Absatz 1 BWG regelt die Verordnung insbesondere auch die Aufsicht. Der Regierungsrat wird zu bestimmen haben, wer konkret für welche Teile der Aufsicht zuständig sein wird. Artikel 3 beschreibt die Instrumente der Aufsicht. So können Betriebsbesuche und so genannte Zwischenqualifizierungen (siehe Artikel 4) durchgeführt werden. Ein wichtiges Instrument ist auch die Auswertung der Qualifikationsverfahren (Prüfungen). Diese können wichtige Hinweise liefern. Schliesslich soll die Qualitätssicherung in der Berufsfachschule, den Betrieben und den überbetrieblichen Kursen gezielt überwacht werden können.

Artikel 4 Zwischenqualifizierungen

Das eidgenössische Berufsbildungsgesetz sieht keine Zwischenprüfungen mehr vor. In besonderen Fällen ist es aber nach wie vor notwendig, dass solche Zwischenprüfungen angeordnet werden können, um den Stand der Ausbildung feststellen zu können.

Eine Zwischenqualifizierung kann dann notwendig sein, wenn durch nicht beeinflussbare äussere Umstände Ausbildungslücken entstanden sind. Die Massnahme kann notwendig werden, wenn ein Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin längere Zeit ausgefallen ist, wenn der Lehrbetrieb gewechselt werden muss, wenn ein Betrieb zum ersten Mal ausbildet oder wenn der Lernende oder die Lernende längere Ausbildungsperioden aus Krankheits- oder Unfallgründen verpasst hat.

Artikel 5 Anordnung von qualitätssichernden Massnahmen

Gemäss Artikel 24 des BBG ist ein wesentlicher Gegenstand der Aufsicht die Überwachung der Qualität. Wenn Mängel festgestellt werden, müssen Massnahmen getroffen werden können. Eine wirksame Massnahme kann darin bestehen, dass Lehrbetriebe oder üK-Zentren verpflichtet werden, bestimmte Instrumente zur Dokumentation der Qualitätsentwicklung einzuführen. Es können allenfalls auch Externe Evaluationen durchgeführt oder angeordnet werden.

Artikel 6 Auskunftspflicht

Eine wirksame Aufsicht ist nur möglich, wenn die Anbieter der beruflichen Grundbildung verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Besuch der Lernorte zuzulassen.

3. Abschnitt **Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**

Artikel 7 Berufsvorbereitungsschule

Bei der Berufsvorbereitungsschule (BVS) handelt es sich um ein so genanntes 10. Schuljahr. Wie bereits heute soll der Kanton auch zukünftig bei entsprechendem Bedarf eine BVS führen. Absatz 2 definiert den Inhalt der BVS. Absatz 3 schafft die Grundlage, das Angebot zu beschränken. Der Regierungsrat wird schliesslich das konkrete Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren in einem separaten Reglement zu regeln haben. Heute ist dafür teilweise die Berufsbildungskommission (BBK) und teilweise der Erziehungsrat dafür zuständig.

4. Abschnitt **Unterstützung der Lernenden**

Artikel 8 a) allgemein

Lernende sollen bei entsprechendem Bedarf das zuständige Amt für Beratungen in Anspruch nehmen können. Lernende haben sich aber nach wie vor auch selber zu bemühen und nach Lösungen zu suchen.

Artikel 9 b) Lernende mit besonderen Bedürfnissen

Gemäss Artikel 6 des BWG kann der Kanton Massnahmen treffen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen. Diese Möglichkeit wird hier in der Verordnung eingeschränkt auf Lernende, welche eine Attestbildung absolvieren. Diese sollen, wie dies in Artikel 18 Absatz 2 BBG vorgesehen ist, durch die so genannte fachkundige individuelle Begleitung (FIB) gefördert werden können. Allerdings wird vorausgesetzt, dass die Lernenden alles Zumutbare unternehmen, um den Bildungserfolg sicherzustellen. Wenn trotz dieser Anstrengungen der Bildungserfolg ernsthaft gefährdet erscheint, wird eine fachkundige individuelle Begleitung bewilligt.

FIB ist ein Förderangebot, bei dem eine kompetente Person den Entwicklungsprozess einer lernenden Person mit Lernschwierigkeiten unterstützt. Diese Begleitung ist auf die zweijährige berufliche Grundbildung beschränkt.

5. Abschnitt **Unterstützung der Lehrbetriebe**

Artikel 10 Beratung der Lehrbetriebe

Die Beratung von Lehrbetrieben ist eine sehr wirksame Massnahme zur der Förderung von Lehrstellen. So sollen beispielsweise Betriebe, welche Probleme mit Lernenden haben, sich kostenlos beraten lassen können. Auch bei der Schaffung von Lehrstellen sollen die Betriebe durch das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen unterstützt werden.

Artikel 11 Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Artikel 45 Absatz 4 des BBG schreibt den Kantonen vor, "für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner" zu sorgen. Der Kanton organisiert hier entweder selber Kurse oder schliesst Leistungsvereinbarungen ab, damit inner- oder ausserkantonale entsprechende Kurse durchgeführt werden.

Die Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) schreibt die minimalen Bedingungen vor, welche die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zu erfüllen haben, damit sie ihre Lehrtätigkeit ausüben dürfen. So haben sie unter anderem auch entsprechende Kurse zu besuchen. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen. Dies dürfte namentlich dann der Fall sein, wenn die entsprechende Person auch ohne spezifischen Kursbesuch aufgrund ihrer Vorbildung Gewähr für eine gute Ausbildungsqualität bietet.

6. Abschnitt **Berufsfachschule**

Artikel 12 Organisation

Neu soll der Kanton eine Kantonale Berufsfachschule führen. In ihr sollen die bestehende Kantonale Berufsschule, die vom Kaufmännischen Verein geführte Kaufmännische Berufsschule und die Bauernschule unter eine Leitung zusammengeführt werden. (siehe Ausführungen in Kapitel 3.2 Seite 6).

Der Regierungsrat entscheidet, welche Berufe in wie vielen Klassen im Kanton Uri beschult werden. Der Landrat stellt über das Budget die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Artikel 13 Organe

Die Kantonale Berufsfachschule soll über folgende drei Organe verfügen:

- a) Schulkommission
- b) Schulleitung
- c) Konferenz der Lehrpersonen

Artikel 14 Schulkommission

In der Schulkommission sollen hauptsächlich Vertretungen aus der Arbeitswelt jener Berufe vertreten sein, die an der Kantonalen Berufsfachschule ausgebildet werden. Damit soll die Arbeitswelt Gelegenheit erhalten, auf die Schulzielsetzungen Einfluss nehmen zu können. Indem sie Wahlkompetenzen erhält, übernimmt die Kommission auch Verantwortung für die Qualität der Schule. Die Grösse der Kommission soll durch den Regierungsrat festgelegt werden. Die Zahl der Mitglieder wird auch davon abhängen, wie viele Berufe an der Berufsfachschule unterrichtet werden.

Absatz 4 ermöglicht es der Schulkommission, beispielsweise die Anstellung von befristet angestellten Lehrpersonen (Aushilfen) der Schulleitung übertragen zu können.

Artikel 15 Schulleitung

Die wesentliche Führungsverantwortung wird der Schulleitung übertragen. Dabei soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten zu bestimmen, wie viele Personen an der Kantonalen Berufsfachschule der Schulleitung angehören (Absatz 3).

Artikel 16 Konferenz der Lehrpersonen

Die Konferenz der Lehrpersonen (Lehrerkonferenz) ist das wesentliche Instrument, welches den Lehrpersonen eine Mitsprache bei der Gestaltung des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule sichern soll.

Artikel 17 Lehrpersonen

Die Anstellung der Lehrpersonen richtet sich heute nach folgende beiden Verordnungen:

- Personalverordnung (RB 2.4211)
- Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114)

Die Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) schreibt in Artikel 46 und 47 die minimalen Bedingungen vor, welche Lehrpersonen erfüllen müssen, um an den Berufsfachschulen unterrichten zu dürfen. Es sind dies (Zitat):

„Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;*
- b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;*
- c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.*

Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:

- a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;*
- b. eine berufspädagogische Bildung von:*
 - 1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,*
 - 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.*

Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:

- a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder*
- b. eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder*
- c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.“*

Für die nebenberufliche Tätigkeit gibt es Ausnahmegestimmungen.

Heute ist die Berufsbildungskommission zuständig, den Auftrag der Lehrpersonen zu bestimmen. Die Straffung der Strukturen und das Ziel, strategische Entscheide dem Regierungsrat zuzuweisen, sprechen dafür, dass der Regierungsrat für den Erlass eines Reglements über den Auftrag der Lehrpersonen zuständig sein soll.

Artikel 18 Lernende

Gemäss Artikel 10 BBG räumen die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung den Lernenden angemessene Mitspracherechte ein.

Artikel 19 Schulbetrieb

Die Organisation des Schulbetriebes soll nicht im Detail in der Verordnung geregelt werden. Der Regierungsrat wird ein entsprechendes Reglement zu beschliessen haben, welches die Bereiche Rechte und Pflichten der Lernenden, Urlaub, Absenzen und Disziplinar massnahmen regelt. Im Rahmen von Disziplinar massnahmen sollen Lernende von der Schule gewiesen, die Genehmigung des Lehrvertrages widerrufen und Ordnungsbussen verhängt werden können. Im Reglement werden auch die Zuständigkeiten geregelt werden.

7. Abschnitt **Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte**

Artikel 20 Unterstützung der Bildung von Trägerschaften

In neuen Berufen müssen oft neue Trägerschaften für die überbetrieblichen Kurse geschaffen werden. Die Eidgenössische Berufsbildungsverordnung verpflichtet die Kantone in Artikel 21, Absatz 1, die Organisationen der Arbeitswelt bei der Gründung von Trägerschaften zu unterstützen. In den letzten Jahren mussten in den Bereichen Gesundheit und Soziales solche Trägerschaften aufgebaut werden. Bei neuen Berufen in den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft kann dieser Fall in den nächsten Jahren eintreffen.

Artikel 21 Beiträge an überbetriebliche Kurse

Der Regierungsrat wird mit den Organisationen, welche überbetriebliche Kurse im Kanton Uri durchführen, Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die dazu benötigten finanziellen Mittel werden über das Budget mittels Verpflichtungskrediten bereitgestellt.

Heute erhalten die Organisationen, welche Träger von überbetrieblichen Kursen sind, von Bund und Kanton Beiträge von je 30 Prozent an die so genannten anrechenbaren Kosten. Neu erhält nur noch der Kanton über die Pauschale pro Lehrverhältnis einen Beitrag vom Bund. Mit der gewählten Formulierung (maximal 50 Prozent an die Vollkosten) ist es möglich, die heutige Unterstützung weiterzuführen. Da gegenwärtig Bestrebungen laufen, die Höhe der Beiträge interkantonal zu harmonisieren, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen zu bestimmen. Dabei ist es notwendig, dass er auch Pauschalen einführen kann.

8. Abschnitt **Eidgenössische Berufsmaturität**

Artikel 22 Berufsmaturitätsschule

Der Artikel schafft die Grundlage, um die Berufsmaturität (lehrbegleitend im kaufmännischen Bereich, Vollzeit im gewerblichen Bereich) weiterführen zu können, wenn ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

9. Abschnitt **Lehrwerkstätte**

Artikel 23

Der Kanton unterstützt heute das Lehratelier für Bekleidungsgestalter/innen mit einem Beitrag. Das Atelier erhält zudem Bundesbeiträge. Auch diese Bundesbeiträge werden neu über die Pauschale direkt dem Kanton ausgerichtet.

Die bisherige Unterstützung des Ateliers soll weitergeführt werden können. Es ist nicht geplant, weitere Lehrwerkstätten zu unterstützen.

Mit der Schaffung dieser Rechtsgrundlage kann der Kreditbeschluss des Landrates zur Übernahme des Betriebsdefizits des Vereins „Damenschneiderinnenatelier Uri“ (RB 70.1117) aus dem Jahre 1985 aufgehoben werden.

3. Kapitel: **Höhere Berufsbildung**

Artikel 24 Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen

Die Berufsfachschule, Berufsverbände und weitere Bildungsinstitutionen sollen innerhalb des Kantons Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen anbieten können.

Heute erhalten Organisationen, welche solche Vorbereitungskurse anbieten, auch Bundesgelder. Im Rahmen der Pauschalfinanzierung werden diese wegfallen. Noch ist unklar, wie die Abgeltung zwischen den Kantonen geregelt wird. Kommt keine Einigung zustande, werden die zu bezahlenden Kursgelder in der Höhe gegenüber heute markant ansteigen. Der Absatz 2 schafft die rechtliche Grundlage, dass der Regierungsrat für Uner Absolventinnen und Absolventen einen Beitrag an ausserkantonale Kursbesuche beschliessen kann, wenn zwischen den Kantonen keine Einigung über die Abgeltung zustande kommt.

Falls sich die Kantone einigen können, wird die Höhe der Kursgelder über interkantonale Vereinbarungen auf Stufe der Erziehungsdirektoren-Konferenz EDK festgelegt. Allenfalls wäre auch eine regionale Kursgeldvereinbarung in der Zentralschweiz durch die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz BKZ möglich.

4. Kapitel: **Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung**

Artikel 25 Allgemeine Weiterbildung a) Förderung durch den Kanton

Der Entwurf für ein Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) übernimmt im Wesentlichen die Definition für die Weiterbildung aus dem Schulgesetz (RB 10.1111). Wie bisher im Schulgesetz in Artikel 18 und 19 postuliert, fördern Kanton **und** Gemeinden die allgemeine Weiterbildung. Der Grundsatz, wonach es sich bei der Förderung der allgemeinen Weiterbildung um eine Verbundaufgabe handelt, wird beibehalten.

Der Kanton fördert nur diejenigen Angebote, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können. Es handelt sich dabei um folgende Angebote:

- a) für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen (Beispiele: Fremdsprachige, ev. Landwirtschaft bei Strukturwandel)
- b) zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen,
- c) zur Qualitätsentwicklung und zur Förderung von Innovationen und
- d) zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsbereich.

Buchstabe d ermöglicht es Weiterbildungskurse in Randgemeinden durch spezielle Beiträge zu fördern.

Als wichtige Massnahme hat sich die Information und Koordination durch die Herausgabe einer Broschüre und das Schaffen einer Internetplattform erwiesen. Absatz 4 schafft die rechtliche Grundlage, um diese Arbeit weiterführen zu können.

Artikel 26 b) Förderung durch die Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen heute die allgemeine Weiterbildung in erster Linie dadurch, dass sie Räume zu kostengünstigen Bedingungen zur Verfügung stellen. In Einzelfällen unterstützen sie Kurse durch Beiträge (z. B. Deutschkurse für Fremdsprachige).

Artikel 27 Berufsorientierte Weiterbildung

Gemäss Artikel 31 BBG haben die Kantone für ein *bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung* zu sorgen. Dieser Artikel konkretisiert die Unterstützung des Kantons für die berufsorientierte Weiterbildung. Er informiert und gewährt Beiträge. Da der Qualitätssicherung eine besondere Bedeutung zukommt, soll der Kanton Massnahmen in diesem Bereich durch Mitwirkung, Information und Beiträge unterstützen.

Weiter soll die Kantonale Berufsfachschule Weiterbildungskurse anbieten, sofern ein Bedürfnis besteht. Dabei gilt es immer zu beachten, dass gemäss Artikel 11 Absatz 2 BBG öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen haben.

5. Kapitel: **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Artikel 28 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Artikel 28 führt im Detail aus, welche Aufgaben die Berufs- und Studienberatung zu erfüllen hat.

Dabei sollen die Kosten des Grundangebotes an Beratungs- und Informationsleistungen wie bis anhin durch den Kanton getragen werden und somit hier keine Gebühren eingeführt werden. Hingegen soll der Regierungsrat Dienstleistungen des erweiterten Angebots im Erwachsenenbereich (Gutachten, ausführliche diagnostische Abklärungen, Standortbestimmungskurse) als kostenpflichtig erklären können.

6. Kapitel: **Gebühren, Schul- und Kursgelder**

Artikel 29 Gebühren

Für weite Bereiche schreibt das BBG Gebührenfreiheit vor. Wo dies nicht der Fall ist, soll der Regierungsrat entsprechend Gebühren erheben können.

Artikel 30 Schul- und Kursgelder

Auch für den Bereich der Schul- und Kursgelder besteht im Grundsatz nach BBG die Vorschrift, dass keine solche erhoben werden dürfen. Für den Bereich der berufsorientierten Weiterbildung an der Kantonalen Berufsfachschule und den Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufsprü-

fungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie für Bildungsangebote für Berufsbildnerinnen und Berufsbilder können aber Schul- und Kursfelder erhoben werden.

7. Kapitel: **Organisation**

Artikel 31 Berufsbildungskommission

Die Berufsbildungskommission soll Rechtsmittelinstanz sein. Weiter wird sie die Aufgabe erhalten, den Regierungsrat und die Direktion in grundsätzlichen Fragen der Berufs- und Weiterbildung zu beraten.

8. Kapitel: **Finanzielle Bestimmungen**

Artikel 32 Ausserkantonale Leistungs- und Schulgeldvereinbarungen

Nach Artikel 15 BWG ist grundsätzlich der Landrat zuständig, die Ausgaben zu beschliessen, die sich nach dem BWG und der BWV ergeben. Im Bereich der Sicherung des ausserkantonalen Schulbesuches soll aber - wie schon heute - der Regierungsrat nicht nur zuständig sein die Vereinbarungen abzuschliessen, sondern auch die damit verbundenen Ausgaben beschliessen zu können. Diese Kompetenzdelegation hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll deshalb weitergeführt werden.

9. Kapitel: **Rechtsschutz**

Artikel 33

Der Rechtsschutz wird gegenüber heute ausgebaut, indem gegen Verfügungen der Schulleitung, der Schulkommission und des Amtes für Berufsbildung Einsprache erhoben werden kann. Die Einsprache zwingt die Behörde, einen einmal getroffenen Entscheid von Grund auf neu zu überprüfen und eine neue Verfügung zu treffen.

Einspracheentscheide können dann mit Verwaltungsbeschwerde bei der Berufsbildungskommission angefochten werden. Die Verwaltungsbeschwerdeentscheide der Berufsbildungskommission sollen dann direkt mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar sein.

10. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Artikel 34 **Vollzug**

Das BBG regelt auf eidgenössischer Ebene bereits viele Punkte. Es macht Sinn die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe durch den Regierungsrat in einem Reglement festlegen zu lassen.

Der Regierungsrat wird folgende Punkte zu regeln haben:

- a) die Genehmigung des Lehrvertrages (Artikel 14 BBG schreibt vor, dass ein Lehrvertrag abzuschliessen ist und dieser von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen ist)
- b) das Erteilen und Entziehen der Bildungsbewilligung (Nach Artikel 20 Absätze 2 BBG benötigen die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis eine so genannte Bildungsbewilligung)
- c) die Zuständigkeiten für die Aufsicht (siehe dazu Artikel 3 und 4 BWV)
- d) das Verfahren bei der fachkundigen individuellen Begleitung (Artikel 9 BWV)

- e) das Qualifikationsverfahren und das Ausstellen von Ausweisen und Titeln (Gemäss Artikel 40 des BBG sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Weil das BBG bereits viele Punkte des Verfahrens regelt, hat der Regierungsrat nur noch die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren zu regeln.)
- f) die Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung der Beiträge und das Beitragsverfahren

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen und Beschlüsse können aufgehoben werden:

- Verordnung vom 30. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Ausbildung (RB 60.1121)
- Verordnung vom 14. November 1990 über das berufliche Bildungswesen (VBB RB 70.1112)
- Kreditbeschluss zur Übernahme des Betriebsdefizits des Vereins "Damenschneiderinnen-Atelier Uri" (RB 70.1117)

Artikel 36 Inkrafttreten

Weil die Umsetzungsarbeiten zeitlich gestaffelt erfolgen müssen, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten die Verordnung schrittweise in Kraft zu setzen.

6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 12. Juli bis 6. Oktober durchgeführt. Die nachstehende Tabelle 1 zeigt den Zeitplan auf.

Tabelle 1
Weiteres Vorgehen

Wann? Bis wann?	Was?
12. Juli bis 6. Oktober 2006	Vernehmlassung zur Verordnung
17. August 2006	Landrätliche BKD Kommission behandelt BWG
18./20. September	Behandlung BWG im Landrat
31. Oktober 2006	Bericht und Antrag an den Landrat im Regierungsrat
November 2006	Landrätliche BKD Kommission behandelt BWV
26. November 2006	Volksabstimmung zum BWG
18. / 20. Dezember 2006	Behandlung BWV im Landrat
1. Januar 2007	Zeitpunkt der Inkraftsetzung erster Artikel

Dieser enge Zeitplan macht es notwendig, die Vernehmlassungsfrist kurz anzusetzen.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Politische Parteien
- Gemeinden
- Gewerbeverband Uri
- Industriellenvereinigung Uri
- Kaufmännischer Verein Uri
- Bauernverband Uri
- Berufsverbände
- Gewerkschaftsverbände (UNIA und SYNA)

- Gemeindeverband Uri
- Gleichstellungskommission
- Frauenbund Uri
- Vereinigung Schule und Elternhaus Uri
- Interessengemeinschaft Weiterbildung Uri
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Konferenz für Behindertenfragen Uri
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)
- Finanzdirektion Uri
- Volkswirtschaftsdirektion (VD)
- Rechtsdienst
- Berufsbildungskommission (BBK)
- Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission (LBBK)
- Schulleitungen Kantonale Berufsschule, Kaufmännische Berufsschule, Bauernschule
- Verein Lehratelier für Bekleidungsgestalterinnen

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zum Entwurf?

Fragen

2. Sind Sie damit einverstanden, dass für ausserkantonalen Berufsfachschulbesuch in Zukunft keine Beiträge an Fahrtauslagen mehr ausbezahlt werden?
3. Sind Sie mit den Instrumenten der Aufsicht einverstanden?
4. Welche Meinung haben Sie zur Organisation der Berufsfachschule (Artikel 12 bis 19)?
5. Welche Meinung haben Sie zur Höhe der Beiträge an die überbetrieblichen Kurse (Art. 21)?
6. Sind Sie damit einverstanden, dass das Atelier für Bekleidungsgestaltung weiterhin Beiträge erhalten soll?
7. Welche Meinung haben Sie zur Förderung der allgemeinen Weiterbildung durch den Kanton (Artikel 25) und die Gemeinden (Artikel 26)?
8. Wie stellen Sie sich zur vorgeschlagenen Förderung der berufsorientierten Weiterbildung (Artikel 27)?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form bis zum **6. Oktober 2006** an:

Bildungs- und Kulturdirektion
 Vernehmlassung BWV
 Klausenstrasse 4
 6460 Altdorf
 Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Anhänge

Anhang 1: Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)

Anhang 2: Glossar

Anhang 1 Entwurf Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)

70.1112

VERORDNUNG

über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung vom xy und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Mittel und Zusammenarbeit

Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an regionalen Leistungsvereinbarungen beteiligen, um den ausserkantonalen Schulbesuch sicherzustellen.

2. Kapitel **BERUFLICHE GRUNDBILDUNG**

1. Abschnitt **Voraussetzungen**

Artikel 2 Zulassung

Zur beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und mindestens 15 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt²⁾.

2. Abschnitt **Aufsicht**

Artikel 3 Instrumente

Der Kanton sorgt für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung im Sinne von Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung³⁾. Diese wird namentlich wahrgenommen durch:

- a) Betriebsbesuche;
- b) Anordnung und Auswertung von Zwischenqualifizierungen;
- c) Auswertung der Qualifikationsverfahren;
- d) Überwachung der Qualitätssicherung in den Berufsfachschulen, den Betrieben und den überbetrieblichen Kursen.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Amt für Arbeit und Migration; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁾ SR 412.10

Artikel 4 Zwischenqualifizierungen

In folgenden Fällen kann eine Zwischenqualifizierung angeordnet werden:

- a) beim ersten Lehrverhältnis in einem Betrieb;
- b) wenn Ausbildungsmängel festgestellt werden, welche den Erfolg einer beruflichen Grundbildung gefährden;
- c) in begründeten Fällen auf Verlangen einer Vertragspartei.

Artikel 5 Anordnung von qualitätssichernden Massnahmen

Das zuständige Amt¹⁾ kann einen Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis oder von überbetrieblichen Kursen zum Einsatz qualitätssichernder Instrumente verpflichten oder Massnahmen zur Qualitätssicherung anordnen, wenn das Bildungsangebot mangelhaft ist.

Artikel 6 Auskunftspflicht

Die Anbieter der beruflichen Grundbildung haben der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Besuch der Lernorte zuzulassen.

3. Abschnitt **Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**

Artikel 7 Berufsvorbereitungsschule

¹Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsvorbereitungsschule (BVS).

²Die BVS richtet sich an Jugendliche, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen. Sie fördert insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit und gleicht Ausbildungsrückstände aus, um den Schülerinnen und Schülern den Einstieg in die Berufsbildung zu erleichtern.

³Die Aufnahme in die BVS erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die BVS.

⁴Der Regierungsrat regelt das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der BVS in einem Reglement.

4. Abschnitt **Unterstützung der Lernenden**

Artikel 8 a) allgemein

Das zuständige Amt²⁾ steht Lernenden bei Bedarf für eine Beratung zur Verfügung. Die Kosten der Beratung trägt der Kanton.

¹⁾ Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 9 b) Lernende mit besonderen Bedürfnissen

¹Als Lernende mit besonderen Bedürfnissen gemäss dieser Verordnung gelten Lernende, welche eine Attestbildung absolvieren.

²Lernende mit besonderen Bedürfnissen erhalten eine fachkundige individuelle Begleitung, wenn trotz zumutbaren Anstrengungen des Lernenden oder der Lernenden der Bildungserfolg ernsthaft gefährdet erscheint.

5. Abschnitt **Unterstützung der Lehrbetriebe**

Artikel 10 Beratung der Lehrbetriebe

¹Das zuständige Amt²⁾ berät die Lehrbetriebe bei entsprechendem Bedarf namentlich bei der Schaffung neuer Lehrstellen und bei Problemen zwischen den Vertragsparteien.

²Der Kanton trägt die Kosten.

Artikel 11 Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹Zur Sicherung genügender Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner organisiert der Kanton Kurse oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

²Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner haben die Kurse gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu besuchen. Das zuständige Amt¹⁾ kann in begründeten Fällen eine Befreiung vom Kursbesuch bewilligen.

6. Abschnitt **Berufsfachschule**

Artikel 12 Organisation

¹Der Kanton führt eine Berufsfachschule, in der die allgemeine und berufskundliche schulische Bildung angeboten wird.

²Der Regierungsrat legt fest, in welchen Berufen der Berufsfachschulunterricht im Kanton Uri angeboten wird. Er entscheidet über die Anzahl der Klassen.

Artikel 13 Organe

Organe der Berufsfachschule sind:

- a) Schulkommission
- b) Schulleitung
- c) Konferenz der Lehrpersonen

¹⁾ Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 14 Schulkommission

¹Der Regierungsrat wählt eine Schulkommission.

²In der Schulkommission sind insbesondere die Organisationen der Arbeitswelt jener Berufe oder Berufsgruppen vertreten, die an der Kantonalen Berufsfachschule ausgebildet werden.

³Zu den Aufgaben der Schulkommissionen gehören insbesondere:

- a) Aufsicht über Schulleitung und Konferenz der Lehrpersonen,
- b) Koordination der Schulzielsetzungen mit den Bedürfnissen der Arbeitswelt,
- c) Erlass von schulinternen Reglementen,
- d) Antrag für Anstellung und Entlassung der Schulleitungsmitglieder,
- e) Beurteilung der Leistung der Schulleitungsmitglieder,
- f) Anstellung der Lehrpersonen,
- g) Aufsicht über das Qualitätssicherungssystem und Förderung der Qualitätsentwicklung.

⁴Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben an die Schulleitung übertragen.

Artikel 15 Schulleitung

¹Der Regierungsrat wählt die Schulleitung.

²Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

³Der Regierungsrat bestimmt die Organisation der Schulleitung.

Artikel 16 Konferenz der Lehrpersonen

¹Der Konferenz der Lehrpersonen gehören alle an der Berufsfachschule unterrichtenden Lehrpersonen an. Sie wird durch die Schulleitung geleitet.

²Die Konferenz besitzt Mitsprache bei der Gestaltung des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule.

³Die Konferenz wählt eine Lehrperson, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnimmt.

Artikel 17 Lehrpersonen

¹Die Anstellung der Lehrpersonen richtet sich nach den entsprechenden Verordnungen¹⁾.

²Wahlfähig sind Personen, welche die Anforderungen der eidgenössischen Gesetzgebung²⁾ erfüllen.

³Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über den Auftrag der Lehrpersonen.

¹⁾ Personalverordnung (RB 2.4211) und Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114)

²⁾ Berufsbildungsverordnung (SR 412.101)

Artikel 18 Lernende

Schulkommission und Schulleitung sorgen dafür, dass Lernende bei wichtigen Entscheiden, die sie betreffen, angehört werden.

Artikel 19 Schulbetrieb

¹Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über den Schulbetrieb. Er regelt darin insbesondere die Bereiche Rechte und Pflichten der Lernenden, Urlaub, Absenzen und Disziplinar massnahmen.

²Im Rahmen von Disziplinar massnahmen können Lernende von der Schule gewiesen, die Genehmigung des Lehrvertrages widerrufen und Ordnungsbussen verhängt werden.

7. Abschnitt **Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte**

Artikel 20 Unterstützung der Bildung von Trägerschaften

Der Kanton kann zur Bildung von neuen Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte Beiträge gewähren.

Artikel 21 Beiträge an überbetriebliche Kurse

¹Der Regierungsrat schliesst mit den Organisationen der Arbeitswelt für die Durchführung von überbetrieblichen Kursen innerhalb des Kantons Uri Leistungsvereinbarungen ab.

²Der Kanton gewährt Beiträge von maximal 50 Prozent an die Vollkosten der überbetrieblichen Kurse.

³Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen. Er kann Pauschalen einführen.

8. Abschnitt **Eidgenössische Berufsmaturität**

Artikel 22 Berufsmaturitätsschule

¹Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsmaturitätsschule.

²Der Regierungsrat regelt das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der Berufsmaturitätsschule in einem Reglement.

9. Abschnitt **Lehrwerkstätte**

Artikel 23

Der Kanton kann an Lehrwerkstätten privater Anbieter Beiträge leisten, wenn

a) die Angebote einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen,

- b) die Angebote allgemein offen stehen,
- c) die privaten Anbieter während mindestens vier Jahren im Kanton Uri als Bildungsinstitution erfolgreich tätig waren.

3. Kapitel: **HÖHERE BERUFSBILDUNG**

Artikel 24 Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen

¹Die Kantonale Berufsfachschule, Berufsverbände und weitere Bildungsinstitutionen können Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen anbieten.

²Kommt im Rahmen von Schulgeldvereinbarungen keine einheitliche Lösung für die Abgeltung des Besuches von ausserkantonalen Angeboten zustanden, kann der Regierungsrat Beiträge an die Kursbesuche beschliessen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

4. Kapitel: **ALLGEMEINE UND BERUFSORIENTIERTE WEITERBILDUNG**

Artikel 25 Allgemeine Weiterbildung
a) Förderung durch den Kanton

¹Der Kanton fördert diejenigen Angebote, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

²Er kann insbesondere Beiträge ausrichten und stellt Räume sowie Infrastrukturen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

³Von besonderem öffentlichem Interesse sind Angebote:

- a) für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen,
- b) zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen,
- c) zur Qualitätsentwicklung und zur Förderung von Innovationen und
- d) zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsbereich.

⁴Der Kanton fördert die Information und Koordination in der Weiterbildung.

Artikel 26 b) Förderung durch die Gemeinden

¹Die Gemeinden stellen für Weiterbildungsangebote gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung¹⁾ nach Möglichkeit öffentliche Räumlichkeiten zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

²Sie können Beiträge gewähren.

¹⁾ RB 70.1111

Artikel 27 Berufsorientierte Weiterbildung

¹Der Kanton fördert die berufsorientierte Weiterbildung durch Information und Beiträge. Er kann Räume für die Weiterbildung zur Verfügung stellen.

²Die kantonale Berufsfachschule bietet Weiterbildungskurse an, sofern sich ein entsprechendes Bedürfnis zeigt.

³Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Zertifizierung der Weiterbildung durch Mitwirkung, Information und Beiträge.

⁴Der Regierungsrat regelt die Abgeltung der zur Verfügung gestellten Räume und die Tarifgestaltung der Kurse, welche an der kantonalen Berufsfachschule angeboten werden.

5. Kapitel: **BERUFS-, STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNG**

Artikel 28 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

¹Der Kanton führt einen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdienst. Dieser informiert und berät Jugendliche und Erwachsene sowie am Prozess beteiligte Dritte im Zusammenhang mit der Wahl des Berufs, der Ausbildung, des Studiums, der Laufbahnplanung und der Weiterbildung.

²Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt die Klassen der Oberstufe und der Kantonalen Mittelschule bei der Berufs- und Studienwahlvorbereitung. Sie unterhält ein Informationszentrum.

³Sie arbeitet mit den Bildungspartnern und den kantonalen Stellen zusammen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen dürfen keine Beratungs- und Abklärungsergebnisse an Dritte weitergegeben werden.

⁴Die Kosten des Grundangebotes an Beratungs- und Informationsleistungen trägt der Kanton. Der Regierungsrat kann Dienstleistungen aus dem Bereich des erweiterten Angebots kostenpflichtig erklären.

6. Kapitel: **GEBÜHREN, SCHUL- UND KURSGELDER**

Artikel 29 Gebühren

¹Soweit das Bundesgesetz und interkantonale Vereinbarungen nicht Gebührenfreiheit vorschreiben, kann der Kanton Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren sowie für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung, das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen sowie für Rechtsmittelverfahren erheben.

²Materialkosten und Raummieten, die bei Qualifikationsverfahren anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis in Rechnung gestellt.

³Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1.

Artikel 30 Schul- und Kursgelder

¹Soweit das Bundesgesetz und interkantonale Vereinbarungen nicht unentgeltlichen Unterricht vorsehen, erhebt der Kanton für berufsorientierte Weiterbildung an der Kantonalen Berufsfachschule und Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie für Bildungsangebote für Berufsbildnerinnen und Berufsbilder Schul- und Kursgelder.

²Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder.

7. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 31 Berufsbildungskommission

Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungskommission. Er regelt deren Aufgaben.

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 32 Ausserkantonale Leistungs- und Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat ist zuständig, ausserkantonale Leistungs- und Schulgeldvereinbarungen nach dieser Verordnung zu treffen und die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

9. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 33

¹Gegen Verfügungen der Schulleitung, der Schulkommission und des zuständigen Amtes¹⁾ kann innert 20 Tagen bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

²Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Berufsbildungskommission angefochten werden.

³Soweit die Berufsbildungskommission als Beschwerdeinstanz handelt, sind deren Entscheide direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

⁴Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

¹⁾ Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 2.2345

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 34 Vollzug

¹Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung in einem Reglement.

²Er regelt insbesondere die Genehmigung des Lehrvertrages, Erteilen und Entziehen der Bildungsbewilligung, die Zuständigkeiten für die Aufsicht, Verfahren bei der fachkundigen individuellen Begleitung, das Qualifikationsverfahren und das Ausstellen von Ausweisen und Titeln, Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung der Beiträge und das Beitragsverfahren.

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung vom 30. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Ausbildung¹⁾
- Verordnung vom 14. November 1990 über das berufliche Bildungswesen (VBB)²⁾
- Kreditbeschluss zur Übernahme des Betriebsdefizits des Vereins "Damenschneiderinnen-Atelier Uri"³⁾

Artikel 36 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrats
Der Präsident:
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 60.1121

²⁾ RB 70.1112

³⁾ RB 70.1117

Anhang 2: Glossar neue Terminologie des Berufsbildungsgesetzes

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz ist auf den 1. Januar 2004 eine neue Terminologie eingeführt worden. Einige neue Begriffe werden in diesem Glossar ausgeführt. Unter dem folgenden Link werden weitere Begriffe umfangreich erklärt:

www.dbk.ch/dbk/berufsbildung/lexikon.php

Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis	So wird im neuen Berufsbildungsgesetz der Lehrbetrieb bezeichnet. Ein Lehrbetrieb ist in der Regel ein auf Erwerb ausgerichteter Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb, der Lernende in bestimmten Berufen ausbildet. Er ist für die praktische Ausbildung verantwortlich.
Anerkennung erbrachter Bildungsleistungen	Bildung wird auf unterschiedlichen Wegen erworben, einerseits in organisierten und strukturierten Bildungsangeboten und andererseits individuell im Beruf, bei der Haus- und Familienarbeit oder in der Freizeit. Man spricht in diesem Fall von nicht formal erworbener Bildung. Diese Bildungsleistungen können in einem Qualifikationsverfahren angerechnet werden.
Anlehre	Die Anlehre ist im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 nicht mehr vorgesehen. Sie kann jedoch bis zur Einführung der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Berufsattest im entsprechenden Berufsfeld während einer Übergangszeit noch geführt werden. Ist eine Verordnung über die berufliche Grundbildung für eine zweijährige berufliche Grundbildung in Kraft, werden im betreffenden Berufsfeld keine neuen Anlehrverhältnisse mehr bewilligt.
Ausbildungsberater/in	Die Mitarbeitenden der kantonalen Berufsbildungsämter, die sich mit der Aufsicht befassen, werden je nach Kanton Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater oder Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren genannt. Sie überwachen die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, setzen sich mit den vielfältigen Problemen im Zusammenhang mit Lehrvertrag und Lehrverhältnis auseinander, beraten in Bildungsfragen, erteilen Rechtsauskunft und vermitteln in Konfliktsituationen zwischen den Vertragsparteien.
Berufliche Grundbildung	Die berufliche Grundbildung ermöglicht den Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt und ist Basis für lebenslanges Lernen. Ungefähr zwei Drittel der Jugendlichen absolvieren nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung. Ihnen stehen folgende Wege offen: <ul style="list-style-type: none"> • Drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) • Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) • Eidg. Berufsmaturität
Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA	Die zweijährige berufliche Grundbildung ist wie die drei- oder vierjährige Grundbildung in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt und führt zu einem standardisierten Beruf. Sie richtet sich an vorwiegend schulisch Schwächere und betont einfachere, praktisch orientierte Tätigkeiten. Der Unterricht in einer Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse sind in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt. Die zweijährige berufliche Grundbildung schliesst nach einer Prüfung oder einem Qualifikationsverfahren mit einem eidg. Berufsattest ab. Sie kann je nach Bedürfnis der lernenden Person angemessen verlängert oder verkürzt werden.
Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ	Die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung schliesst mit einem Qualifikationsverfahren (in der Regel mit einer Abschlussprüfung) ab. Dabei werden die in der Praxis erworbenen beruflichen Qualifikationen, die berufskundliche Bildung und die Allgemeinbildung geprüft. Der Abschluss einer drei- oder vierjährigen beruflichen

	<p>Grundbildung ist eidgenössisch anerkannt und weist aus, dass die Absolventin oder der Absolvent die auf dem Arbeitsmarkt geforderten Voraussetzungen zur Ausübung eines Berufs mitbringt.</p> <p>Der Inhaberin, dem Inhaber eines eidg. Fähigkeitszeugnisses stehen eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der höheren Berufsbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung offen.</p>
Berufsbildner/in	<p>Verantwortliche Berufsbildner/innen (bisher Lehrmeister/innen) vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb oder stellen die Vermittlung sicher. Dabei stützen sie sich auf den Bildungsplan der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung.</p>
Berufsbildungsfonds	<p>Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds auf Antrag einer Branche als allgemein verbindlich erklären kann. Bedingung ist, dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell an einem Berufsbildungsfonds beteiligen.</p>
Berufsmaturität	<p>Die eidg. Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Sie wird mit der Berufsmaturitätsprüfung abgeschlossen.</p> <p>Wer eine berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis beginnt, kann parallel zur beruflichen Grundbildung die Berufsmaturitätsschule besuchen, sofern die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.</p>
Berufsorientierte Weiterbildung	<p>Die berufsorientierte Weiterbildung soll gelernten Personen helfen, ihr Berufswissen der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzupassen, zu erweitern und ihre Allgemeinbildung zu verbessern. Sie verbessern damit ihre Berufschancen und steigern die berufliche Flexibilität. Weiterbildung wird in verschiedener Form und von verschiedenen Institutionen (private und öffentliche Schulen, Betriebe, Verbände) angeboten. Der Bund und die Kantone können durch Beiträge und andere Massnahmen Organisationen, die Veranstaltungen im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung durchführen, fördern.</p>
Berufsprüfung, Eidgenössische	<p>Die eidg. Berufsprüfung ist ein Abschluss auf Stufe der höheren Berufsbildung. Sie verbindet solide praktische Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen. Absolventinnen und Absolventen einer eidg. Berufsprüfung arbeiten als Fachspezialisten und -spezialistinnen oder übernehmen Führungsfunktionen. Wer die Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen eidg. Fachausweis.</p> <p>Für jede eidg. Berufsprüfung - z. B. Baupolier, Bankfachfrau, Informatikerin usw. - hat die zuständige Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband) ein Prüfungsreglement zu erlassen, welches dem BBT zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p>
Bildung der Berufsbildner/innen (ehemals: Lehrmeisterkurse)	<p>Um in einem Lehrbetrieb als verantwortliche Berufsbildnerin oder verantwortlicher Berufsbildner tätig sein zu können, müssen Berufsleute neben den erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen auch über berufspädagogische Qualifikationen verfügen. Die berufspädagogische Qualifikation für Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben umfasst 100 Lernstunden. Anstelle der 100 Lernstunden können auch 40 Kursstunden treten. Diese Kurse werden von den Kantonen selber oder in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt und mit einem Kursausweis bestätigt.</p>
Bildungsplan	<p>Der Bildungsplan ist das pädagogische Konzept der beruflichen Grundbildung. Darin werden von der Organisation der Arbeitswelt vier Bereiche beschrieben:</p>

	<p>A: Bildungsziele für alle drei Lernorte B: Aufbau der beruflichen Grundbildung C: Art und Organisation des Qualifikationsverfahrens D: Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse</p> <p>In einigen Berufen wird der Bildungsplan den bisherigen Modell-Lehrgang ablösen. Somit wird der Bildungsplan auch für die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb zu einem zentralen Werkzeug. Verantwortliche Berufsbildner/innen sind verpflichtet, die Lernenden über die Ziele und Inhalte des Bildungsplans zu informieren.</p>
Bildungsverordnung	Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung beschränken sich auf rechtlich relevante Inhalte des Lehrberufs. Sie definieren die Kernelemente des Lehrberufs, die Anforderungen an die Fachkräfte, die Höchstzahl der Lernenden, das Qualifikationsverfahren, etc.
Brückenangebote	<p>Brückenangebote sind praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Sie ergänzen die Programme der obligatorischen Schulzeit im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung. Die Angebote dauern höchstens ein Jahr und werden zeitlich auf die Schule abgestimmt.</p> <p>Im Kanton Uri heisst das Brückenangebot Berufsvorbereitungsschule BVS.</p>
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)	Das BBT ist zuständig für die Belange der Berufsbildung auf Stufe Bund. Es ist Teil des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (EVD).
Fachkundige Individuelle Begleitung	<p>Bei der fachkundigen individuellen Begleitung (FiB) handelt es sich um ein Förderangebot, bei dem eine kompetente Person den Entwicklungsprozess einer lernenden Person unterstützt, die Lernschwierigkeiten hat. Diese Begleitung ist auf die zweijährige berufliche Grundbildung beschränkt.</p> <p>Die fachkundige individuelle Begleitung kann durch verschiedene Anbieter erbracht werden. Sie erfolgt durch eine (externe) Fachperson oder Bezugsperson und ist berufs- und lernortübergreifend. Wichtig ist eine möglichst enge Koordination unter den drei Lernorten.</p>
Fachprüfung, Eidgenössische höhere (ehemals: Meisterprüfung)	Die eidg. höhere Fachprüfung (vielfach noch Meisterprüfung genannt) ist ein Abschluss auf Stufe der höheren Berufsbildung. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerber und Bewerberinnen die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um einen Betrieb selbstständig zu leiten oder in ihrem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen. Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein eidg. anerkanntes Diplom.
Höhere Berufsbildung	Die höhere Berufsbildung umfasst den nicht-hochschulischen Bereich der Tertiärstufe. Die höhere Berufsbildung setzt sich zusammen aus den standardisierten Bildungsangeboten: eidg. Berufsprüfung, eidg. höhere Fachprüfung und höhere Fachschulen. Bisher ist die höhere Berufsbildung oft als Weiterbildung bezeichnet worden.
Individuelle Praktische Arbeit (IPA)	In verschiedenen Berufen besteht die Möglichkeit, gegen Ende der beruflichen Grundbildung die Abschlussprüfung im praktischen Teil mit einer individuellen praktischen Arbeit abzuschliessen. Der Lehrbetrieb wählt eine geeignete praktische Arbeit als Abschlussarbeit aus und reicht diese zur Genehmigung den Prüfungsexperten und -expertinnen ein. Die lernende Person bearbeitet die IPA am betrieblichen

	<p>Arbeitsplatz während mehrerer Arbeitsstunden (gemäss Bildungsplan) und führt ein Arbeitsjournal. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch eine vom Lehrbetrieb bezeichnete vorgesetzte Person. Das Resultat der IPA wird im Rahmen eines Fachgesprächs durch die lernende Person den Prüfungsexperten und -expertinnen präsentiert. Die Qualitätssicherung der Beurteilung erfolgt durch die Experten und Expertinnen.</p>
<p>Kurse, Überbetriebliche (üK) (ehemals: Einführungskurse)</p>	<p>Überbetriebliche Kurse dienen - ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule - der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten. Ob im entsprechenden Beruf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, beurteilen die Organisationen der Arbeitswelt und wird in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt. Die zu vermittelnden Lerninhalte sind im Bildungsplan aufgeführt. Träger der überbetrieblichen Kurse sind in der Regel die Berufsverbände.</p> <p>Finanziert werden die überbetrieblichen Kurse durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beiträge der Kantone sowie durch Beiträge der Berufsverbände.</p> <p>Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die Lernenden obligatorisch.</p> <p>Der lernenden Person dürfen durch den Besuch des überbetrieblichen Kurses keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Kursgelder und allfällige Nebenkosten dürfen nicht auf die lernende Person oder deren gesetzliche Vertretung abgewälzt werden.</p>
<p>Lerndokumentation (ehemals: Arbeitsbuch)</p>	<p>Die Lerndokumentation (bisher Arbeitsbuch genannt) ist ein Instrument zur Förderung der betrieblichen Bildung für die lernende Person und die verantwortliche Berufsbildnerin bzw. den verantwortlichen Berufsbildner. Die lernende Person hält in der Lerndokumentation Folgendes laufend fest: alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und die Erfahrungen, die sie im Lehrbetrieb macht. Die Lerndokumentation dient ihr zudem als Nachschlagewerk. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf, das Berufsinteresse und das persönliche Engagement der lernenden Person.</p>
<p>Lernende Person</p>	<p>Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und aufgrund eines Lehrvertrags oder eines Praktikumvertrages einen Beruf erlernt, der in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt ist.</p>
<p>Lehrwerkstätte</p>	<p>Die Lehrwerkstätte gilt als schulisches Vollzeitangebot. Hier wird sowohl die berufliche Praxis als auch die allgemeine und berufskundliche Bildung vermittelt. Die Lehrwerkstätte wird weitgehend durch die öffentliche Hand finanziert. Von Bedeutung sind Lehrwerkstätten vor allem in Berufen, wo nicht genügend Ausbildungsplätze durch die Wirtschaft angeboten werden können.</p> <p>Die berufliche Grundbildung endet auch in Lehrwerkstätten mit der Abschlussprüfung und führt zum geschützten Berufstitel.</p> <p>Im Kanton Uri gibt es nur eine Lehrwerkstätte: das Lehratelier für Bekleidungs-gestalter/innen</p>
<p>Lehrbetriebsverbund</p>	<p>Beim Lehrbetriebsverbund handelt es sich um eine spezielle Organisationsform der beruflichen Grundbildung. Zwei oder mehrere Betriebe mit sich ergänzenden Tätigkeiten schliessen sich zu einem Lehrbetriebsverbund zusammen und bilden gemeinsam Lernende aus. Diese Zusammenarbeit hat zum Ziel, den Lernenden durch die Nutzung von gemeinsamen Ressourcen eine verordnungskonforme Bil-</p>

	<p>derung zu vermitteln und den Ausbildungsaufwand für den einzelnen Betrieb zu optimieren. Damit wird es auch für hoch spezialisierte Betriebe möglich, sich an der beruflichen Grundbildung zu beteiligen.</p> <p>Ein Leitbetrieb bzw. eine Leitorganisation (Bildungsinstitution, Berufs- oder Branchenverband, Verein usw.) übernimmt die Verantwortung für die Ausbildungsorganisation und vertritt den Verbund nach aussen. Zur administrativen Entlastung kann zusätzlich eine externe Geschäftsstelle das Anwerben und die Selektion der Lernenden sowie die administrativen Aufgaben des Verbundes übernehmen.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen dem Leitbetrieb beziehungsweise der Leitorganisation und den Verbundbetrieben ist in einem Vertrag geregelt. Der Lehrvertrag wird zwischen dem Leitbetrieb beziehungsweise der Leitorganisation und der lernenden Person abgeschlossen.</p>
Organisationen der Arbeitswelt	"Organisationen der Arbeitswelt" ist ein Sammelbegriff. Er umfasst Sozialpartner, Berufsverbände sowie andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung.
Qualifikationsverfahren	Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, die geeignet sind festzustellen, ob eine Person über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt sind. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung, möglich sind auch Teilprüfungen.
Qualitätskarte	Aufgrund verschiedener Kriterien beschreibt die Qualitätskarte die Anforderungen an die Berufsbildner/innen, um Lernende fachgerecht und zielorientiert begleiten und ausbilden zu können. Die Qualitätskarte ist als Standortbestimmung der Bildungsqualität im Lehrbetrieb gedacht. Sie wird in den Kantonen der Zentralschweiz und der Romandie eingesetzt.
Rahmenlehrpläne	<p>Rahmenlehrpläne werden vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) aufgrund eines gesetzlichen Auftrags verfasst und betreffen den allgemein bildenden Unterricht und die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen.</p> <p>Die Rahmenlehrpläne definieren Bildungsziele und legen die inhaltliche Zusammensetzung des zu vermittelnden Unterrichts fest. Auch zeigen sie auf, wie dieser umgesetzt wird.</p>
Sekundarstufe II	<p>Die Sekundarstufe II ist die Bildungsstufe zwischen der obligatorischen Schulzeit und der Tertiärstufe. Sie umfasst:</p> <p>Berufsbildung: zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest, drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis inkl. Berufsmaturitätsschule, Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung</p> <p>Allgemein bildende Schulen: Mittelschulen, Fachmittelschulen</p>
Triales System	Die als duales System bezeichnete Ausbildungsform verbindet die praktische Bildung im Lehrbetrieb mit theoretischem Unterricht in der Berufsfachschule. Da Grundfertigkeiten des jeweiligen Berufs auch in den überbetrieblichen Kursen vermittelt werden, wird heute oft von einem trialen System gesprochen.
Verbundpartnerschaft	Die Verbundpartnerschaft ist ein tragendes Prinzip der Berufsbildung und in Art. 1 BBG explizit verankert.

	<p>Berufsbildung ist eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Es gibt kein Anrecht einer Partei auf eine von ihr allein bestimmte Ordnung. Dem Dialog und der gemeinsamen Suche nach Lösungen kommen ein hoher Stellenwert zu.</p> <p>Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.</p>
Verordnung über die berufliche Grundbildung	Siehe Bildungsverordnung
Zwischenqualifizierung	Eine Zwischenqualifizierung eines oder einer Lernenden kann angeordnet werden, um festzustellen, ob und wo im Ausbildungsprogramm Lücken entstanden sind. Die Massnahme kann notwendig werden, wenn ein/e Berufsbildner/in längere Zeit ausgefallen ist, wenn der Lehrbetrieb gewechselt werden muss, wenn ein Betrieb zum ersten Mal ausbildet oder wenn der Lernende oder die Lernende längere Zeit aus Krankheits- oder Unfallgründen ausgefallen ist.